

## Preisblatt 1

(Preise gültig ab dem 01.01.2022)

### A) Netznutzung

Die Preisstellung für die Nutzung des Netzes ist abhängig von der Benutzungsdauer in einem Abrechnungsjahr. Die Benutzungsdauer wird je Entnahmepunkt ermittelt als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Arbeit (kWh) und der zugehörigen Jahreshöchstleistung (kW), gerundet auf volle Stunden/Jahr.

#### I. Preisregelung „J“ (Jahrespreisregelung)

##### a1. Benutzungsdauer $\geq 2.500$ h/Abrechnungsjahr (a)

Das Entgelt für die Nutzung des Netzes (LP und AP) beträgt:

|   | LP<br>€/kW/a | AP<br>ct/kWh |
|---|--------------|--------------|
| 1) bis 3) nicht vorhanden                                 |              |              |
| 4) bei Entnahme aus der Umspannung Hoch-/Mittelspannung   | 90,06        | 0,40         |
| 5) bei Entnahme in der Mittelspannungsebene               | 93,90        | 0,77         |
| 6) bei Entnahme aus der Umspannung Mittel-/Niederspannung | 94,27        | 0,81         |
| 7) bei Entnahme in der Niederspannungsebene               | 65,79        | 2,03         |

Preise zuzüglich gesetzlicher Umlagen (Umlage nach KWKG, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 18 AbLaV, Umlage nach § 17f EnWG), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

##### a2. Benutzungsdauer $< 2.500$ h/a

Das Entgelt für die Nutzung des Netzes (LP und AP) beträgt:

|   | LP<br>€/kW/a | AP<br>ct/kWh |
|---|--------------|--------------|
| 1) bis 3) nicht vorhanden                                 |              |              |
| 4) bei Entnahme aus der Umspannung Hoch-/Mittelspannung   | 10,06        | 3,60         |
| 5) bei Entnahme in der Mittelspannungsebene               | 10,90        | 4,09         |
| 6) bei Entnahme aus der Umspannung Mittel-/Niederspannung | 11,27        | 4,13         |
| 7) bei Entnahme in der Niederspannungsebene               | 11,29        | 4,21         |

Preise zuzüglich gesetzlicher Umlagen (Umlage nach KWKG, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 18 AbLaV, Umlage nach § 17f EnWG), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

## II. Preisregelung „M“ (Monatspreisregelung)

Das Entgelt für die Nutzung des Netzes (LP und AP) beträgt:

|   | <b>LP</b><br>€/kW u.M. | <b>AP</b><br>ct/kWh |
|---|------------------------|---------------------|
| 1) bis 3) nicht vorhanden                                 |                        |                     |
| 4) bei Entnahme aus der Umspannung Hoch-/Mittelspannung   | 15,01                  | 0,40                |
| 5) bei Entnahme in der Mittelspannungsebene               | 15,65                  | 0,77                |
| 6) bei Entnahme aus der Umspannung Mittel-/Niederspannung | 15,71                  | 0,81                |
| 7) bei Entnahme in der Niederspannungsebene               | 10,97                  | 2,03                |

Preise zuzüglich gesetzlicher Umlagen (Umlage nach KWKG, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 18 AbLaV, Umlage nach § 17f EnWG), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

## III. Preisregelung Wärmeanwendung

|  | <b>LP</b><br>€/kW | <b>AP</b><br>ct/kWh |
|--|-------------------|---------------------|
| Arbeitspreis für Elektrospeicherheizungen und für sonstige unterbrechbare Wärmeverbrauchseinrichtungen | 0,00              | 1,50                |

Preise zuzüglich gesetzlicher Umlagen (Umlage nach KWKG, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 18 AbLaV, Umlage nach § 17f EnWG), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

## IV. Preisregelung sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

|   | <b>LP</b><br>€/kW | <b>AP</b><br>ct/kWh |
|---|-------------------|---------------------|
| Arbeitspreis für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen bei Entnahme in der Niederspannungsebene | 0,00              | 1,50                |

Preise zuzüglich gesetzlicher Umlagen (Umlage nach KWKG, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 18 AbLaV, Umlage nach § 17f EnWG), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

## B) Entgelt (Pönale) für Blindstrommehrinspruchnahme

Sofern der Netznutzer zugleich Anschlussnutzer ist oder eine entsprechende Vereinbarung mit dem Netznutzer besteht, kann ein Entgelt für Blindstrommehrinspruchnahme im Rahmen der Netznutzungsabrechnung fakturiert werden.

Für den Energiebezug an den jeweiligen Entnahmestellen ist ein Verschiebungsfaktor ( $\cos \varphi$ ) zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv einzuhalten.

Überschreitet die gesamte während der Hochtarifzeit (HT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit 50 % der während der HT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit, wird für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) ein Entgelt (Pönale) erhoben.

Als HT-Zeit gelten die Stunden

- ❖ Montags bis Freitags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- ❖ Samstags, Sonntags und an Feiertagen von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

- Für die Blindstrommehranspruchnahme gilt folgender Preis            0,92 ct/kvarh

### C) Messstellenbetrieb

Für den Messstellenbetrieb (einschließlich Messung) durch die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG gelten folgende Preise.

- Messstellenbetrieb

Für Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen einschließlich Wandlersatz gelten folgende Preise

|                                     |               |
|-------------------------------------|---------------|
| bei mittelspannungsseitiger Zählung | 454,56 €/Jahr |
| bei niederspannungsseitiger Zählung | 246,72 €/Jahr |

- Messstellenbetrieb (bei kundenseitiger Wandlergestellung)

Für Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen bei kundenseitiger Wandlergestellung gelten folgende Preise

|                                     |               |
|-------------------------------------|---------------|
| bei mittelspannungsseitiger Zählung | 260,56 €/Jahr |
| bei niederspannungsseitiger Zählung | 235,42 €/Jahr |

- Messstellenbetrieb – Wandlersatz

|                        |               |
|------------------------|---------------|
| Mittelspannungswandler | 194,00 €/Jahr |
| Niederspannungswandler | 11,30 €/Jahr  |

- Unterspannungsseitige Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle individuell mit einem Aufschlag berücksichtigt. Der Aufschlag auf die  $\frac{1}{4}$  h Messwerte (Leistungs- und Arbeitswerte) kann bis zu 3 % betragen.

Für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMSys) nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise. Diese werden durch den für den Messstellenbetrieb für mME und iMSys grundzuständigen Messstellenbetreiber auf einem eigenen Preisblatt ausgewiesen.

## D) Konzessionsabgabe

Die Mehrkosten für Konzessionsabgabe betragen

für Tarifikunden in Gemeinden

|                       |             |
|-----------------------|-------------|
| bis 25.000 Einwohner  | 1,32 ct/kWh |
| bis 100.000 Einwohner | 1,59 ct/kWh |
| bis 500.000 Einwohner | 1,99 ct/kWh |

für Schwachlaststrom 0,61 ct/kWh

für die Belieferung von Sondervertragskunden 0,11 ct/kWh

Konzessionsabgabenrechtlich gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Als Schwachlastzeit im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung gilt die tägliche Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

## E) Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)

Die KWKG-Umlage für 2022 beträgt

verbrauchsunabhängig 0,378 ct/kWh

Für Letztverbraucher, die eine Begrenzung der EEG-Umlage nach §§ 63 ff. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in Anspruch nehmen, ist auch die KWKG-Umlage begrenzt. Die Erhebung der Umlage erfolgt in diesem Fall durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) gelten Sonderregelungen.

## **F) Umlage nach § 19 StromNEV**

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2022 beträgt

|                              |              |
|------------------------------|--------------|
| für Letztverbrauchergruppe A | 0,437 ct/kWh |
| für Letztverbrauchergruppe B | 0,050 ct/kWh |
| für Letztverbrauchergruppe C | 0,025 ct/kWh |

Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

### **Letztverbrauchergruppe A:**

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

### **Letztverbrauchergruppe B:**

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe B.

### **Letztverbrauchergruppe C:**

Unternehmen, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind sowie Schienenbahnen im Sinne des EEG, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 HGB überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe C.

Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

## **G) Offshore-Netzumlage (Mehrkosten nach § 17f EnWG)**

Die Offshore-Netzumlage für 2022 beträgt

|                      |              |
|----------------------|--------------|
| verbrauchsunabhängig | 0,419 ct/kWh |
|----------------------|--------------|

Für Letztverbraucher, die eine Begrenzung der EEG-Umlage nach §§ 63 ff. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in Anspruch nehmen, ist auch die Offshore-Netzumlage begrenzt. Die Erhebung der Umlage erfolgt in diesem Fall durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) gelten Sonderregelungen.

## **H) Umlage für abschaltbare Lasten (Mehrkosten nach § 18 AbLaV)**

Die Umlage für abschaltbare Lasten für 2022 beträgt

|                      |              |
|----------------------|--------------|
| verbrauchsunabhängig | 0,003 ct/kWh |
|----------------------|--------------|

Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

**Ausführliche Informationen zur Höhe der KWKG-Umlage, der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Netzumlage sowie der Umlage für abschaltbare Lasten finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber:**

[www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

#### **I) Umsatzsteuer**

Auf die Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.

#### **J) Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 StromNEV**

##### **Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 S. 1-4 StromNEV**

Die Vereinbarung individueller Netzentgelte erfolgt vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 S. 1-4 StromNEV sowie der regulierungsbehördlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung.

Die Hochlastzeitfenster für die atypische Netznutzung werden auf Basis der regulierungsbehördlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung ermittelt, jährlich aktualisiert und auf der Internetseite der Energienetze Mittelrhein veröffentlicht.

##### **Entgelte für singular genutzt Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV**

Die aktuellen individuellen Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV werden auf der Internetseite der Energienetze Mittelrhein veröffentlicht.

##### **Entgelte für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV**

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Der Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.

Das Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV besteht aus dem Jahresleistungspreis (LP in €/kW/a) für eine Benutzungsdauer  $\geq 2.500$  h/Abrechnungsjahr (siehe oben A I. a1.).